

Bundesrat

Drucksache 469/7/00

28.09.00

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)**

TOP 31 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:

1. In § 3 Nr. 40 wird folgender Satz 6 angefügt:

Satz 1 Buchstabe a und b ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige auf die auf diesen Einnahmen beruhenden Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet.

2. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Steuerpflichtige, die

Grund und Boden,

Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden,

wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört,

Gebäude oder

Anteile an Kapitalgesellschaften,

veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen. Das gilt bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nur dann, wenn der Steuerpflichtige eine natürliche Person ist. Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. Grund und Boden, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,
2. Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder der Veräußerung von Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden entstanden ist,
3. Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist,
4. Gebäuden
5. abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern.

Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude zulässig."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Frist von vier Jahren verlängert sich auf sechs Jahre

bei Anteilen an Kapitalgesellschaften, auf deren Anschaffungskosten die Rücklage übertragen werden soll oder

bei neu hergestellten Gebäuden, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist."

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Ist eine Rücklage am Schluss des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen, soweit nicht ein Abzug von den Anschaffungskosten von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder von den Herstellungskosten von Gebäuden in Betracht kommt, mit deren Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist; ist die Rücklage am Schluss des sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhende aufzulösen."

c) In Absatz 4 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

"die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre – bei veräußerten Anteilen an Kapitalgesellschaften mindestens drei Jahre – ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben,"

d) § 52 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 4a wird folgende Nr. 3 angefügt:

"3. Satz 6 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes vom ... ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden."

bb) In Abs. 18 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"§ 6b Absätze 1, 3 und 4 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes vom ... ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden."

cc) Der bisherige Satz 2 des Abs. 18 wird Satz 4.

Begründung:

Im Unionskonzept (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung) war zur Förderung der dringend notwendigen Unternehmensumstrukturierungen die Einführung einer Reinvestitionsrücklage von 60 % für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften für alle Unternehmen (Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen) vorgesehen.

Nach der Zustimmung des Bundesrates zum Steuersenkungsgesetz steht fest, dass diese Veräußerungsgewinne bei Kapitalgesellschaften ab dem Jahr 2002 vollständig steuerfrei sein werden. Vor diesem Hintergrund muss zur Gleichbehandlung von Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften – soweit dies von der unterschiedlichen Besteuerungssystematik her möglich ist – eine Reinvestitionsrücklage von 100 % des Veräußerungsgewinns eingeführt werden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen (= Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten und Buchwert) muss ein Personenunternehmen ebenfalls ab dem Jahr 2002 bis zu 100 % in eine steuerfreie Rücklage einstellen können, wenn

- zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört hat und
- der Veräußerungsgewinn in den nächsten sechs Jahren reinvestiert wird.
- Die Übertragung der stillen Reserven ist nur auf angeschaffte oder die veräußerte Kapitalbeteiligung mindestens drei Jahre ununterbrochen hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder auf erworbene Kapitalbeteiligungen zulässig, die zum Anlagevermögen rechnen.

Durch diese Rücklage wird erreicht, dass die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, wenn sie wieder reinvestiert werden, weder der Einkommen- noch der Gewerbesteuer unterliegen.

Damit haben Personenunternehmen ab dem Jahr 2002 ein Wahlrecht, ob sie die hälftige Besteuerung (§ 3 Nr. 40 EStG) oder eine steuerfreie Rücklage in Anspruch nehmen wollen (§ 6b EStG). Im Fall der Übertragung des Veräußerungsgewinns auf Beteiligungsbesitz steht dem Personenunternehmen das Wahlrecht bei einer späteren Veräußerung des Beteiligungsbesitzes erneut zu. Lediglich bei Übertragung der stillen Reserven auf anderes Anlagevermögen verzichtet das Unternehmen endgültig auf die hälftige Besteuerung.